

# zukunftsraiff.

Innovations- und Gründerzentrum

Finanz- und Beitragsordnung „zukunftsraiff.“

## Inhalt

Finanz- und Beitragsordnung „zukunftsraiff.“ .....	1
Grundsatz .....	3
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Rechtliche Vertretung.....	3
§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	3
§ 3 Berichtspflicht.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Säumnis .....	4
II. Aufstellung des Haushaltsplanes .....	4
§ 6 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung.....	4
III. Prüfung und Entlastung .....	5
§ 7 Prüfung .....	5
§ 8 Entlastung.....	5
IV. Schlussbestimmung .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## Grundsatz

Aufgrund der Satzung gibt sich der Verein „zukunftsraiff.“ sich folgende Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann entsprechend der Regelungen in der Satzung nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## I. Allgemeines

### § 1 Rechtliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Konten des Vereins sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende(n) Vorstandsvorsitzende(n) zeichnungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für eine außergerichtliche Vertretung bis zu einem Wert von 10.000 € eine Geschäftsführung bevollmächtigen.

### § 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.

### § 3 Berichtspflicht

1. Der Vorstand ist nach der Satzung in Person des für Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gegenüber der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Unternehmens, bezogen auf den 01.01. des Jahres für das der Beitrag erhoben wird. Die Staffelung der Beiträge sieht wie folgt aus:

➤ 1 - 5	Mitarbeiter	300 Euro
➤ 6 - 10	Mitarbeiter	500 Euro
➤ 11 - 20	Mitarbeiter	1.000 Euro
➤ 21 - 50	Mitarbeiter	2.000 Euro
➤ 51 - 125	Mitarbeiter	3.000 Euro
➤ 126 - 250	Mitarbeiter	4.000 Euro
➤ 251 - 350	Mitarbeiter	6.000 Euro
➤ Über 350	Mitarbeiter	7.500 Euro

[Hier eingeben]

2. Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. März zu entrichten.
3. Die Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 150 Euro. Dieser ist ebenfalls bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Erfolgt die Aufnahme in den Verein unterjährig, so wird der vollständige Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr mit der Aufnahme fällig. Ausgenommen ist hier das Gründungsjahr 2024.

## § 5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

## II. Aufstellung des Haushaltsplanes

### § 6 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung

1. Der Haushaltsplan bildet die Handlungsgrundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Dieser ist fristgerecht zur Mitgliederversammlung zu verschicken.
3. Die Mitgliederversammlung soll den Haushaltsplan vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres beschlossen haben.
4. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beinhalten. Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit nicht anders möglich, sorgfältig zu schätzen.

## III. Prüfung und Entlastung

### § 7 Prüfung

1. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Haushaltsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Korrektheit sowie auf Einhaltung des Haushaltsplanes. Die Rechnungsprüfer können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen; sie müssen es vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen die Rechnungsprüfer die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten darüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 8 Entlastung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Tätigkeitsberichts des Vorstands, der vom für Finanzen zuständigen stellvertretenden Vorstandsmitglied vorgelegten Rechnungslegung und des Prüfberichts des Rechnungsprüfers.

## IV. Schlussbestimmung

### § 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.